



Gemeinde Owingen
Bodenseekreis



für die (neue) Sporthalle Owingen

Herausgeber:
Gemeinde Owingen
Hauptamt
Hauptstr. 35
88696 Owingen
Tel.: 07551/8094-21
Fax: 07551/8094-29
Email: info@owingen.de
Oktober 2006

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die (neue) Sporthalle Owingen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die (neue) Sporthalle Owingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Owingen.
- (2) Die (neue) Sporthalle Owingen dient der Erteilung des lehrplanmäßigen Sportunterrichts für die Grund-, Haupt- und Werkrealschule Owingen. Darüber hinaus steht sie den gemeindeansässigen Vereinen und Vereinigungen für sportlichen und turnerischen Trainingsbetrieb sowie für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung benachrichtigt.
- (3) Die Benutzung der (neuen) Sporthalle Owingen richtet sich nach dem von der Gemeinde geführten Hallenbelegungsplan.
- (4) Während eines Kalenderjahres ist die (neue) Sporthalle insgesamt 6 Wochen für den regelmäßigen Sportbetrieb geschlossen. Dies ist aufgeteilt auf die Sommer- und Weihnachtsferien und orientiert sich am Urlaub des Hausmeisters. Die Schließung wird frühzeitig den Hallenbenutzern mitgeteilt. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der (neuen) Sporthalle den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (6) Für die Benutzung der (neuen) Sporthalle wird ein Hallenbuch geführt. Dieses ist von den Nutzern gewissenhaft zu führen. Die Überwachung obliegt dem Hausmeister.
- (7) Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeindeverwaltung als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung unverzüglich geltend macht.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen (durch entsprechende Markierung gekennzeichneten) Standorte zurückzubringen.
- (4) Mängel an Geräten und Einrichtungen sind vor der Benutzung dem Hausmeister anzuzeigen, sonst gelten sie als ordnungsgemäß übernommen. Desgleichen ist der Verlust oder eine Beschädigung unverzüglich zu melden und zwar an Geräten, Einrichtungen oder dem Gebäude. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der verantwortliche Leiter.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, die Geräte- und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals, z. B. des Hausmeisters sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen (z. B. Aufstellen von festen Sitzgelegenheiten, besondere Ausschmückung, Anbringen von Halterungen, Änderungen von Beleuchtungseinrichtungen am Gebäude usw.) bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (4) Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeinde abzugeben.
- (5) Tiere dürfen in die (neue) Sporthalle grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
- (6) Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu werfen. Abfälle sind zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen; dies gilt insbesondere für Glas, Papier, Weißblechdosen und für Abfälle für den „Gelben Sack“ (Grüner Punkt).
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

- (8) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter der Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.
- (9) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Brandwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- (10) In der (neuen) Sporthalle besteht generell Rauchverbot.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Owingen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der (neuen) Sporthalle und ihrer Einrichtungen (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (2) Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher. Daneben haftet bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Gemeinde Owingen wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der, dem die (neue) Sporthalle überlassen worden ist, verpflichtet, die Gemeinde Owingen von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Gemeinde Owingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Gemeinde kann bei Vertragsabschluß den Nachweis einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BauGB unberührt.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Owingen die Benutzung der Einrichtungen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Benutzung der (neuen) Sporthalle, der Umkleidräume, der Dusch- und Waschräu-

me, der Geräteräume einschließlich der Turngeräte ist im allgemeinen erlaubt für

- a) den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
- b) den Übungsbetrieb örtlicher Vereine im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3.

- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten und der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen. Die (neue) Sporthalle darf in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (3) Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine in der (neuen) Sporthalle ist möglichst von Montag bis Freitag jeweils bis 22 Uhr durchzuführen. Die Vereine haben der Gemeindeverwaltung einen Hallenbelegungsplan zur Zustimmung vorzulegen. Die darin festgelegten Belegungs- und Übungszeiten sind einzuhalten. Die (neue) Sporthalle muss eine halbe Stunde nach diesen Zeiten verlassen sein. Am Wochenende steht die (neue) Sporthalle bevorzugt für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- (4) Der Belegungsplan kann kurzfristig wegen einer Veranstaltung geändert werden. Die Gemeindeverwaltung wird diesbezüglich den jeweiligen Übungsleiter informieren.

§ 9

Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der (neuen) Sporthalle muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der (neuen) Sporthalle und der Nebenräume. Sofern ihm kein Schlüssel für dauernd überlassen worden ist, hat er ihn beim Hausmeister abzuholen und nach dem Schließen der Halle diesem unverzüglich wieder abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer evtl. nachfolgenden Gruppe zu übergeben.
Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach Benutzung die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Duschen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Ohne den verantwortlichen Leiter darf die (neue) Sporthalle nicht betreten werden. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Halle nicht von Unbefugten betreten wird.
- (2) In der (neuen) Sporthalle und in den Nebenräumen sind beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen. Die Verwendung von Haftmitteln wie Harz und Fett an Sportschuhen, Geräten und Bällen ist verboten. Das Verwenden von Haftmitteln an Händen ist ebenfalls nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Verwendung von wasserlöslichen Haftmitteln im Leistungssport.
- (3) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Rollbare Geräte erhalten ihre tiefste Ausgangsstellung.
- (4) Die Duschen können nach dem Sportbetrieb benutzt werden. Sie sind sofort nach

Gebrauch wieder abzustellen. Es darf kein Wasser unnötig verbraucht werden. Mutwilliges Planschen oder gegenseitiges Bespritzen ist untersagt.

- (5) Das Essen und Rauchen in der (neuen) Sporthalle einschließlich der Geräteräume ist beim Spiel- und Übungsbetrieb nicht gestattet. Desgleichen dürfen keine Getränke und Waren ausgegeben werden. Das Trinken während des Übungsbetriebes ist nur in den Umkleideräumen und im Gang gestattet. Getränke dürfen grundsätzlich nicht mit in die Halle genommen werden.
- (6) Es dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Benutzung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen.
- (7) Geräte, die ihrem Zweck nach normaler Weise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters bedient werden.
- (8) Die technischen Anlagen (wie Heizung, Lüftung, Lautsprecheranlage) dürfen nur vom Hausmeister bzw. von der hierzu beauftragten Person bedient werden. Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz der Turn- und Festhalle nicht angeschlossen werden.

§ 10 Anmeldung

- (1) Die Veranstalter haben sich rechtzeitig (mind. 3 Wochen) vor der Veranstaltung mit der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, um so die notwendigen Vorbereitungen zu ermöglichen.

§ 11 Herrichten, Aufräumen der Halle

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Dauer der Veranstaltung offen gehalten werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung weist den Veranstalter bei Antragstellung ggf. auf die Pflicht der Stellung einer Brandwache hin, falls mind. 400 Personen an der Veranstaltung teilnehmen und benachrichtigt den Kommandanten. Der Einsatz der Feuerwehrleute muss grundsätzlich mit dem Kommandanten abgesprochen sein.
- (3) Während sportlichen Veranstaltungen darf im Foyer bewirtet werden. Die hier ausgegebenen Speisen und Getränke dürfen nicht mit in die Halle genommen werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken wird auf das Foyer und die Empore beschränkt. Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Der Ausschank von Getränken in Gläsern ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten (insbesondere Toilettenanlagen und Küche im Foyer) **nass** auszuwischen. Alle Aufbau-, Abbau-, Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der übliche Sportbetrieb

dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt sein, wird sie zu Lasten des Veranstalters gegen Kostenersatz durch Dritte durchgeführt.

- (5) Der Auf- und Abbau umfasst auch das Auslegen und Entfernen der zum Schutz des Hallenbodens vorhandenen Folie. Diese ist vor dem Zusammenrollen zu reinigen. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen, zwingenden Gründen notwendig ist.
- (2) Der Vertragsnehmer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird er jedoch, abgesehen von den Gründen im Sinne von Nr. 10 der Entgeltordnung, nur frei, wenn er der Gemeindeverwaltung mindestens eine Woche vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

§ 13 Entgelterhebung

Für die Überlassung der (neuen) Sporthalle wird ein entgelt (sowohl für den regelmäßigen Übungsbetrieb als auch für sportliche Veranstaltungen außerhalb des Übungsbetriebs) erhoben. Das Entgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am ... in Kraft.

Ausgefertigt:
Owingen, den

Günther Former
Bürgermeister